

Wiedererlaufs der Rentenbaukassenschein 15 Mill. Mark entnommen werden dürfen. Die Verwaltung des Fonds liegt nach wie vor in der Hand der Zerbandlung, die den beantragten Kredit zu durchschnittlich 3,2% gewährt. Ihr ist dafür Sicherheit zu bieten, was dadurch geschieht, daß der Rentenkaufausgeber ihr sein Bezugsrecht auf alle für ihn im Verfahren ankommenden Auszahlungen und Kassenbuche abtritt, daß die Zerbandlung die auf dem ankünftigen Gute eingetragenen Hypotheken erwirbt oder sich neue darauf eintragen läßt u. dgl. m. Die Kreditgewährung kann aber erst nach erfolgen, wo die Generalversammlung die Begründung der Renten-

kasse vermittelt. Ihre Mitwirkung ist daher bei der Finanzsicherung des Zwischenerbisses erforderlich. Aber die Verwendung des Zwischenbisses muß jährlich dem Landtage Rechnung gelegt werden. Wie die hierüber aufgestellten Textabschnitte erkennen lassen, ist von dem Zwischenerbisse in den ersten Jahren nur wenig Gebrauch gemacht worden, in den folgenden Jahren aber in einem steigenden Maße. Insgesamt sind bis Ende 1910 in 300 Vertheilungsaufnehmungen 41 526 562,66 M. Zinsen gegeben. Davon sind bis jetzt 29 780 202,60 M. zurückgezahlt worden.

Zwischenstelle I. Urteile.

## Nachträge und Berichtigungen

(unter Berücksichtigung der neuen Reichsversicherungsordnung).

Abgeschlossen am 15. Mai 1911.

Hilfszuzug: RVO. — Reichsversicherungsordnung.

**Abgeordnetenhaus.** IV. Die Abgeordneten erhalten jetzt auch eine Freifahlfahrkarte für die persönlichen Staatsbehörden zwischen ihrem Wohnorte und Berlin bzw. zwischen Berlin und dem Wahlkreise, welche jedoch nur für die Fahrten während der Dauer der Session, also nicht für die Reise zur Eröffnung bzw. für die Reise nach Schluß des Landtages gültig ist.

**Abzeichen.** Für die Bron. Polen hat das Kammergericht mit Rücksicht auf die äusserst verdrängten nationalen Gegenstände das Recht der Beschlagnahme einer Poliererscheinung, durch welche das Tragen von Kokarden ufm. in anderen als den Landesfarben verboten wird, durch Urteil vom 8. Febr. 1904 (RGZ. 27 C 44) anerkannt. S. auch RGZ. 29 C 22.

**Abel.** Auf S. 29 rechte Spalte Zeile 6 von unten lies statt „21“ 15.

**Abgabe zu Wesen.** Den Kandidaten des höheren Lehramts — einschließlich von Frauen —, welche sich auf die Prüfung zum höheren Lehramt vorbereiten (vgl. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen V), ist bei der Erwerbung um die Lehrbefähigung im Französischen, Englischen und Deutschen die Zeit des Besuchs der Akademie auf die vorgeschriebene Studendauer bis zu zwei halbjährigen allgemeinen amptrechtlichen (Erl. vom 8. Nov. 1909 und 1. Okt. 1910 — U. 381. 810 bzw. 882). Wegen der Ordnung der Diplomprüfungen (§ 13 der Statuten der H.) s. Erl. vom 20. Mai 1910 (U. 381. 690).

**Abwesenheit.** In Zeile 8 des Abschn. III ist vor „den“ einzuschalten: „Mütter, die neu-

liche Zulieferverordnng. Ab. 1 (1909) S. 189, 190, 197, Ab. 2 (1910) S. 1401 und“.

**Kautionsstellen.** Die Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher ist aufgehoben (RGZ. vom 19. Nov. 1910 — JZBl. 405). S. auch Gerichtsverordnng II a. G.

**Kaufverträge.** Die Beschlässe der H. der Kaufverträge und der Genossenschaftlichen sind in der RVO. eingehend geregelt. Insbesondere ist der Erlaß einer Dienstverbindung vorzuziehen, nach der die Rechte und Pflichten der H. nach bestimmten Gesichtspunkten geregelt werden müssen. Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Oberverwaltungsamtes und bei Genossenschaftlichen des Reichsverwaltungsamtes.

**Kaufverträge.** Gebühren und Lehrlinge in H. unterliegen nach der RVO. der Kranken- und Invalidenversicherung, wenn ihr jährliches Einkommen 2000 M. und bei der Invalidenversicherung 2000 M. nicht übersteigt.

**Kaufverträge.** II. Wegen Abänderung der H. vom 22. Okt. 1901 (RGZ. 389) s. nachstehend unter Hypothekensachen.

**Kaufverträge.** Die H. vom 22. Okt. 1901 (RGZ. 389) ist abgeändert und die Verl. vom 1. Okt. 1903 (RGZ. 281), vom 29. Juli 1907 (RGZ. 418), vom 17. Dez. 1907 (RGZ. 774) und vom 11. April 1908 (RGZ. 146) sind argenstandsbefrei geworden durch die H. vom 31. März 1911 (RGZ. 181).

**Arbeiterversicherung.** Die Wohn- und Haftversicherung ist durch die RVO. zum 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Zugleich sind alle bestehenden Arbeiterversicherungsgelege auf-